

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 267 (14.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 267.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchstihrer getreuen Stände hat in der 130sten Sitzung vom 7. November d. J. den Antrag begründet: es möge Eurer Königl. Hoheit gefallen, den Kammern einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wonach für alle badische Staatsbürger und Staatsdiener, einschließlich des Militärs, ein Verfassungseid vorgeschrieben wird.

Die zweite Kammer hat diesen mit Stimmeneinhelligkeit unterstützten Antrag in nähere Erwägung gezogen, sich geschäftsordnungsmäßig darüber Bericht erstatten lassen, und in ihrer 153sten Sitzung vom 9. Dezember d. J. Berathung gepflogen.

Die Betrachtung, daß die Verfassung, das Grundgesetz des Großherzogthums, alle Rechte und Pflichten des Staatsbürgers gewährleistet, und darum sein heiligstes Palladium ist; daß jedes Mittel, wodurch sie eine neue Garantie erhalten, wodurch sie fester begründet werden kann, angewendet werden muß, um ihr die Stärke zu geben, daß sie auch dann unerschütterlich fest stehe, wenn Stürme drohen, damit kein Wechsel der Personen, keine Aenderung persönlicher Ansichten ihre Grundfesten wankend mache, und die weitere Betrachtung, daß der Eid die höchste und heiligste Weihe ist, welche der

Mensch seiner Entschließung geben kann, womit er sich für die Erfüllung seiner Pflicht feierlich seinem Gewissen und seinem Gotte verbindet, hat die zweite Kammer zu dem einstimmigen Beschlusse bewogen:

Eure Königliche Hoheit um die Vorlage eines die Verfassung ergänzenden Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch bestimmt wird:

- 1) daß jeder Staatsbürger mit dem vollendeten 18ten Jahre den Verfassungseid leiste, daß ferner der Formel des Huldigungseides auch die Angelobung der Beobachtung der Verfassung eingeschaltet werde, und jeder, welcher das badische Staatsbürgerrecht erwirbt, den Verfassungseid bei seiner Aufnahme als Bürger leiste;
- 2) daß in die Formel der Diensteide auch die Beobachtung der Verfassung aufgenommen werde;
- 3) daß jeder Officier und Kriegsbeamte bei seiner Anstellung den Verfassungseid leiste.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit nieder.

Karlsruhe den 9. Dezember 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.